

Änderungen der Satzung:

blau = gestrichen rot = neu

Stand: 05.02.2019

Bestimmung	alte Fassung	neue Fassung	Erläuterung
§ 1 Abs. 1 Satz 1	Die im Jahre 1890 gegründete Sterbekasse führt ab 01. Januar 2002 den Namen: "KölnVorsorge - Sterbeversicherung VVaG" und hat ihren Sitz in Köln.	Die im Jahre 1890 gegründete Sterbekasse führt den Namen: "KölnVorsorge - Sterbeversicherung VVaG" und hat ihren Sitz in Köln.	Datum gestrichen
§ 1 Abs. 2 Satz 1	Bekanntmachungen erfolgen - soweit Fristen zu wahren sind - auf der Internetseite der KölnVorsorge.	Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der KölnVorsorge.	sprachliche Vereinfachung
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Der Vorstand entscheidet im Einzelfall , ob Bekanntmachungen zusätzlich in weiteren Medien veröffentlicht werden.	Der Vorstand entscheidet, ob Bekanntmachungen in weiteren Medien veröffentlicht werden.	sprachliche Vereinfachung
§ 2 Abs. 2 Satz 1	Mitgliedern *, deren Versicherungsverhältnis nach §§ 8 und § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen endet, steht binnen 14 Tagen der Einspruch an den Aufsichtsrat zu.	Mitgliedern *, deren Versicherungsverhältnis nach §§ 8 und 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen endet, steht binnen 14 Tagen der Einspruch an den Aufsichtsrat zu.	Wegfall eines unnötigen Paragraphenzeichens
§ 3 Abs. 1	Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.	Die KölnVorsorge wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die KölnVorsorge gerichtlich und außergerichtlich.	Anpassung der Bezeichnung
§ 3 Abs. 4	Dem Vorstand obliegt die Einstellung des Geschäftsführers, die Regelung dessen Vertretung sowie die Entscheidung über die zu beschäftigenden Mitarbeiter. Soweit es sich nicht um Mitarbeiter der Stadt Köln handelt, schließt der Vorstand die jeweiligen Arbeitsverträge ab.	Dem Vorstand obliegt die Einstellung aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.	sprachliche Vereinfachung
§ 3 Abs. 5	Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer oder stellv. Geschäftsführer befugt.	Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die KölnVorsorge sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer oder stellv. Geschäftsführer befugt.	Anpassung der Bezeichnung
§ 4 Abs. 1	Der Aufsichtsrat besteht aus: - acht von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden volljährigen Mitgliedern und - zwei von dem Rat der Stadt Köln auf die gleiche Dauer aus dem Kreis der Mitglieder zu ernennenden Mitgliedern.	Der Aufsichtsrat besteht aus: - acht von der Mitgliedervertretung für fünf Jahre zu wählenden volljährigen Mitgliedern und - zwei von dem Rat der Stadt Köln für die gleiche Dauer aus dem Kreis der Mitglieder zu ernennenden Mitgliedern.	sprachliche Vereinfachung

§ 4 Abs. 3 Satz 1	Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.	Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.	sprachliche Vereinfachung
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 6	<p>Der Aufsichtsrat nimmt neben der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliedervertretung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten, 2. die Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss aus der Kasse, 3. die Entscheidung über sonstige Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes, 4. die Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter, 5. Zustimmung zur Bestellung eines verantwortlichen Aktuars, 6. die Bestellung eines Prüfers für die laufende Buch- und Rechnungsprüfung, 	<p>Der Aufsichtsrat nimmt neben der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliedervertretung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten, 2. Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss aus der KölnVorsorge, 3. Entscheidung über sonstige Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes, 4. Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter, 5. Bestellung eines verantwortlichen Aktuars, 6. Bestellung eines Prüfers für die laufende Buch- und Rechnungsprüfung, 	<p>sprachliche Vereinfachung</p> <p>sprachliche Vereinfachung</p> <p>sprachliche Vereinfachung Anpassung der Bezeichnung</p> <p>sprachliche Vereinfachung</p> <p>sprachliche Vereinfachung</p> <p>Klarstellung</p> <p>sprachliche Vereinfachung</p>
§ 4 Abs. 5 Satz 1	Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahre, im Übrigen nach Bedarf , statt.	Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.	Vereinfachung der Regelung
§ 4 Abs. 5 Satz 6 ff	Ist der Aufsichtsrat beschluss un fähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folgen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden . Schriftliche Abstimmungsverfahren sind nur zulässig, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.	Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen .	<p>sprachliche Vereinfachung</p> <p>Vereinfachung des Verfahrens (s. neu: § 5 Abs. 1 Satz 2)</p>
§ 4 Abs. 6	Stirbt oder scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die Dauer der restlichen Wahlzeit eine Neuwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung der Mitgliedervertretung vorzunehmen.	Stirbt oder scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die Dauer der restlichen Wahlzeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	Vereinfachung des Verfahrens

§ 5 Abs. 1	Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse . Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig , wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die Mitgliedervertretung wird von 20 volljährigen Mitgliedern gebildet. Diese werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Außerdem sind 20 Ersatzmitglieder zu wählen.	Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der KölnVorsorge . Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss durch schriftliche Abstimmung möglich , wenn mindestens vier Fünftel aller Mitgliedervertreter diesem Verfahren schriftlich zustimmen . Die Mitgliedervertretung wird von 20 volljährigen Mitgliedern gebildet. Diese werden für fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Außerdem sind 20 Ersatzmitglieder zu wählen.	Anpassung der Bezeichnung Vereinfachung des Verfahrens (vergl. § 4 Abs. 5 Satz 8) sprachliche Vereinfachung
§ 5 Abs. 2	Das Amt als Vertreter der Mitglieder erlischt durch:	Das Mandat in der Mitgliedervertretung erlischt durch:	sprachliche Vereinfachung
§ 5 Abs. 3 Satz 3	Außerordentliche Versammlungen der Mitgliedervertretung sind einzuberufen, wenn mindestens 100 Kassenmitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliedervertretung oder des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.	Außerordentliche Versammlungen der Mitgliedervertretung sind einzuberufen, wenn mindestens 100 Kassenmitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliedervertretung oder des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der KölnVorsorge dies erfordert. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.	Anpassung der Bezeichnung
§ 5 Abs. 8	Ist die Mitgliedervertretung beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folgen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Schriftliche Abstimmungsverfahren sind nur zulässig, wenn kein Mitglied der Mitgliedervertretung widerspricht.	Ist die Mitgliedervertretung beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folgen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.	Vereinfachung des Verfahrens (vergl. § 5 Abs. 1 Satz 2)
§ 5 Abs. 9		Zu jeder Sitzung der Mitgliedervertretung sind bis zu fünf Vertreter für stimmberechtigte Mitgliedervertreter einzuladen. Für die Vertretung kommen die Ersatzleute im Sinne des § 8 Absatz 3, Satz 2 der Wahlordnung nach der Anzahl der zur letzten Wahl auf sie entfallenden Stimmen in Betracht.	Neu eingefügt. Verfahrensänderung
§ 6 Abs. 1 Nr. 1	Die Mitgliedervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde. Die	Die Mitgliedervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde.	Vereinfachung des Verfahrens

	von dem Rat der Stadt Köln ernannten Mitglieder können nur durch diesen abberufen werden;		
§ 6 Abs. 1 Nr. 8	Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse (§ 10).	Beschlussfassung über die Auflösung der KölnVorsorge (§ 9).	Anpassung der Bezeichnung
§ 6 Abs. 2	Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist jedoch die Mehrheit aller Mitgliedervertreter erforderlich.	Bei der Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Mehrheit aller Mitgliedervertreter erforderlich.	Satz 1 gestrichen, weil bereits in § 191 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verb. mit § 133 Aktiengesetz (AktG) geregelt
§ 6 Abs. 4 Satz 3	Die Wahlen können auch durch Zuruf erfolgen, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in getrennten Wahlgängen.	Die Wahlen können auch durch Zuruf erfolgen, wenn dem niemand widerspricht. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in getrennten Wahlgängen.	grammatikalische Korrektur
§ 7 alt	Vermögensanlage, Verwaltungskosten (1) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten. (2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung. (3) Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.		§ 7 gestrichen, da inhaltlich abschließend im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt.
§ 8	§ 8	§ 7	Nummer nach Wegfall von § 7 geändert
§ 8 (alt) Abs. 4	Zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres ist eine versicherungsmathematische Prüfung durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten	Mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres ist eine versicherungsmathematische Prüfung durch einen Versicherungsmathematiker durchzuführen. Über die Prüfung ist vom Versicherungsmathematiker ein Gutachten zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.	Regelung jetzt: § 7 Abs. 4 Regelung gekürzt, da bisheriger Wortlaut bereits im Versicherungsaufsichtsgesetz verankert ist.

	bei Sterbekassen zugrunde zu legen. Auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die versicherungsmathematische Prüfung auch in kürzeren Abständen durchzuführen.		
§ 8 (alt) Abs. 5	Im Rahmen der Rechnungslegung und Prüfung übernimmt der vom Vorstand bestellte Aktuar die ihm durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.		Regelung gestrichen, da bereits im Versicherungsaufsichtsgesetz verankert.
§ 9 (alt) Abs. 1 Satz 2	Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent eines sich ergebenden Überschusses und den seit der letzten Überschussfeststellung im Wege der Direktgutschrift geleisteten Bewertungsreserven zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.	Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent eines sich ergebenden Überschusses und den seit der letzten Überschussfeststellung im Wege der Direktgutschrift geleisteten Bewertungsreserven zuzuführen. Die Regeldotierung der Verlustrücklage beträgt mindestens fünf Prozent der Summe der Deckungsrückstellung.	Regelung jetzt: § 8 Abs. 1 Satz 2 sprachliche Vereinfachung
§ 9 (alt) Abs. 2 Satz 5	Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.		Regelung gestrichen, da bereits im Versicherungsaufsichtsgesetz verankert.
§ 9 (alt) Abs. 3	Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.	Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage zu decken. Reicht diese nicht aus, kann für den Verlustausgleich auch die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Anspruch genommen werden. Zum Verlustausgleich können auch die Leistungen herabgesetzt oder die Beiträge erhöht werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen ist ausgeschlossen.	Regelung jetzt: § 8 Abs. 3 sprachliche Vereinfachung Begriffsanpassung
§ 10 (alt) Abs. 1	Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt, sofern nicht über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.	Nach Auflösung der KölnVorsorge findet die Abwicklung statt, sofern nicht über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.	Regelung jetzt: § 9 Abs. 1 Anpassung der Bezeichnung
§ 10 (alt) Abs. 2	Die Mitgliedervertretung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertra-	Die Mitgliedervertretung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Grundlage hierfür ist ein Übertragungsver-	Regelung jetzt: § 9 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 sprachliche Vereinfachung

	gungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.	trag, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.	
§ 10 (alt) Abs. 3	Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliedervertretung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen.	Erfolgt keine Bestandsübertragung, so ist das Vermögen der KölnVorsorge nach einem von der Mitgliedervertretung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern der KölnVorsorge zu verteilen.	Regelung jetzt: § 9 Abs. 2 Anpassung der Bezeichnung sprachliche Vereinfachung
§ 10 (alt) Abs. 4			Regelung jetzt: § 9 Abs. 3
§ 11 (alt) Abs. 1	Der Vorstand, die Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsrat und dessen Mitglieder sowie der Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer haften gegenüber der Kasse und deren Mitglieder nur für vorsätzliche Handlungen.	Der Vorstand, die Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsrat und dessen Mitglieder sowie der Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer haften gegenüber der KölnVorsorge und deren Mitglieder nur für vorsätzliche Handlungen.	Regelung jetzt: § 10 Abs. 1 Anpassung der Bezeichnung
§ 11 (alt) Abs. 2	Die Haftung der Kasse für Verschulden ihrer Organe und ihres Geschäftsführers und stellv. Geschäftsführers ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.	Die Haftung der KölnVorsorge für Verschulden ihrer Organe und ihres Geschäftsführers und stellv. Geschäftsführers ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.	Regelung jetzt: § 10 Abs. 2 Anpassung der Bezeichnung
§ 12 (alt) Satz 1			Regelung jetzt: § 11 Abs. 1
§ 12 (alt) Sätze 1 - 3			Regelung jetzt: § 11 Abs. 2
§ 13 (alt)			Regelung jetzt: § 12 Anpassung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsdatums und Aktenzeichens